

STATUTEN

Verein Waidlig Basilea (WaBa)

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen **Waidlig Basilea (WaBa)** besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

Art. 2 Ziel und Zweck

- ¹ Der Verein setzt sich für die Erhaltung, Pflege und die Zukunft des Holzweidlings als lebendige Tradition der Region Basel ein.
- ² Der Verein fördert den Bau von Holzweidlingen sowie deren sichere und sachgerechte Handhabung.
- ³ Der Verein kann Projekte und Angebote, die dem Vereinszweck entsprechen, personell und/oder finanziell unterstützen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglied- und Gönnerschaft

- ¹ Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich aktiv für die Vereinsziele interessieren und dafür einsetzen.
- ² Gönnerin bzw. Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die mit den Vereinszielen sympathisieren und den Verein unterstützen möchten.

Art. 4 Eintritt

- ¹ Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mündlich oder schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- ² Die Gönnerschaft beginnt mit der Überweisung eines Gönnerbeitrags.

Art. 5 Austritt

- ¹ Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitzuteilen.
- ² Ein Ausschluss kann mit einer 2/3 Mehrheit von der Vereinsversammlung beschlossen werden und erfolgt, wenn Mitglieder gegen die Ziele, den Zweck oder die Interessen des Vereins agieren.
- ³ Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- ⁴ Eine Gönnerschaft erlischt, wenn der Gönnerbeitrag bis zum 15. April des Folgejahres nicht erneuert wurde.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung zu beantragen. Entsprechende Anträge sind dem Vorstand bis vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Geschäfte zu traktandieren.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Art. 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidiums,
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Revisionsstelle, sofern erforderlich,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge an den Vorstand,
- Genehmigung des Budgets,
- Änderung der Statuten,
- Verselbständigung von Angeboten,
- Auflösung oder Fusion des Vereins,
- der Vereinsversammlung stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind.

Art. 9 Einberufung der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung findet jährlich statt und wird spätestens sechs Wochen im Voraus brieflich oder per E-Mail einberufen.

² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 10 Beschlüsse der Vereinsversammlung und Stimmrechte

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

² Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.

³ Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

⁴ Ein Beschluss der Vereinsversammlung kommt durch einfaches Mehr¹ zustande. Ausnahmen bilden Statutenänderungen sowie die Auflösung oder Fusion des Verbands, diese bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

⁵ Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium sowie ein bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten – selber.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

¹ Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch die Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Namentlich:

- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
- Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Plänen zur Zweckerfüllung des Vereins,
- Rechnungsführung und Vermögensverwaltung,
- Information der Mitglieder über Vereins-Angelegenheiten.

¹ **Einfaches Mehr:** die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein; Enthaltungen gelten somit als Nein-Stimmen.

- ² Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte übertragen.
- ³ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Art. 13 Vorsitz der Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet.
- ² Die Leitung regelt die Protokollführung.

Art. 14 Regeln und Unterschriften

Der Verein zeichnet rechtsgültig durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/des Präsidenten, bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

IV FINANZEN

Art. 15 Finanzen

- ¹ Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 50 pro Jahr.
- ² Der Gönnerbeitrag beträgt für juristische Personen mind. CHF 200 pro Jahr, für natürliche Personen ist er frei wählbar.
- ³ Die Einnahmen des Vereins bestehen massgeblich aus Mitglieder- und Gönnerbeiträgen, Spenden, Erbringung von Dienstleistungen und Mitteln von Dritten.
- ⁴ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mitglieder des Vereins haften maximal bis zur Höhe des Mitgliederbeitrags.
- ⁵ Allfällige Gewinne werden im Sinne des Vereinszwecks reinvestiert.

Art. 16 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer gewählten Person oder einer zugelassenen Treuhandfirma.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung jährlich Bericht und Antrag.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss anwesend sein. Wird die vorgeschriebene Anzahl der Teilnehmenden nicht erreicht, muss eine neue Vereinsversammlung einberufen werden. Diese ist ungeachtet der Anzahl Teilnehmenden beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mit einem Zwei-Drittel-Mehr gefasst werden.
- ² Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen je nach Beschluss einer oder mehreren Organisationen zugewendet, die ähnliche Ziele wie WaBa verfolgen. Vorbehalten bleiben anders lautende rechtliche Bestimmungen.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsmitglieder per 11. September 2019 in Kraft.